

Satzung des Kreis-Fischerei-Verein Bergisch Gladbach e.V.

GLIEDERUNG

I. VERFASSUNG

- § 1 Name, Sitz, Verbände, Geschäftsjahr, Gerichtsstand
- § 2 Zweck des Vereins

II. MITGLIEDSCHAFT

- § 3 Mitgliedschaft
- § 4 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 5 Ehrenmitglieder
- § 6 Verlust der Mitgliedschaft

III. RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

- § 7 Aufnahmegebühr und Beitrag
- § 8 Pflichten der Mitglieder, Aushändigung der Satzung
- § 9 Beachtung der Fischereivorschriften
- § 10 Anordnungen an Vereinsgewässer und Anlagen
- § 11 Schutz von Natur und Umwelt
- § 12 Fischerprüfung
- § 13 Teilnahme am Vereinsleben
- § 14 Umwelttage/Arbeitseinsätze
- § 15 Stimmrecht
- § 16 Fischereierlaubnisschein
- § 17 Gewässerordnung
- § 18 Anlagen, Einrichtungen und Veranstaltungen
- § 19 Ausweise

IV. VEREINSJUGEND

- § 20 Jugendordnung

V. ORGANE

- § 21 Organe des Vereins
- § 22 Mitgliederversammlung
- § 23 Einberufung außerordentlicher Mitgliederversammlungen
- § 24 Leitung
- § 25 Beschlussfähigkeit
- § 26 Tagesordnung
- § 27 Vorstand
- § 28 Aufgaben, Zusammentreten, Amtsdauer
- § 29 Beschlussfassung
- § 30 Erster Vorsitzender
- § 31 Zweiter Vorsitzender
- § 32 Schriftführer

- § 33 Kassierer

- § 34 Gewässerwart

- § 35 Jugendwart, Stellvertreter

- § 36 Hüttenwart

- § 37 Beisitzer

- § 38 Naturschutzbeauftragter

- § 39 Kontrollrechtsinhaber

- § 40 Gegenseitige Unterstützung und Information

VI. ÄMTER

- § 41 Fischereiaufseher

- § 42 Kassenprüfer

VII. VEREINSVERANSTALTUNGEN

- § 43 Vereinsveranstaltungen

- § 44 Gemeinschaftsveranstaltungen

VIII. DISZIPLINARMAßNAHMEN

- § 45 Disziplinarmaßnahmen

IX. GESCHÄFTSORDNUNG

- § 46 Ordnungsmaßnahmen

- § 47 Verhandlungsfolge, Antragsfolge

- § 48 Versammlungsleiter

- § 49 Ausschüsse

- § 50 Abstimmungsarten

- § 51 Abstimmungsweise

- § 52 Verfahren bei Wahlen

- § 53 Einfache relative Mehrheit

- § 54 Versammlungsprotokoll

X. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- § 55 Gefahrtragung und Versicherung

- § 56 Satzungs- und Zweckänderung, Auflösung

- § 57 Liquidatoren

- § 58 Satzungsbeehl, frühere Vorschriften

Satzung des Kreis-Fischerei-Verein Bergisch Gladbach e.V.

I. VERFASSUNG

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Verbände

1. Der Verein trägt den Namen „Kreis-Fischerei-Verein Bergisch Gladbach e.V.“ (nachfolgend KfV genannt). Er hat seinen Sitz in Bergisch Gladbach und ist im Vereins- Register beim Amtsgericht Köln VR-Nr. 501301 eingetragen. Gerichtsstand ist Bergisch Gladbach.

2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

3. Der Verein ist Mitglied in folgenden Verbänden:

Rheinischen Fischereiverband von 1880 e.V.

Deutscher Angelfischereiverband e.V.

Landessportbund Nordrhein-Westfalen e.V.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung. In diesem Sinne bezweckt er im Einzelnen:

a) Der Zweck des KfV ist die Förderung und das Eintreten für die Gewässerpflege sowie die Erhaltung von Gewässern, Mooren und anderer Feuchtgebiete. Die Hege des Fischbestandes unter Berücksichtigung der Wasserqualität und den Bedürfnissen aller Tier- und Pflanzenarten, die auf diesen Lebensraum angewiesen sind.

b) Der KfV pachtet oder kauft dazu geeignete Grundstücke, Gewässer oder Anlagen. Er schafft und erhält die zur Gewässer- und Landschaftspflege erforderlichen Voraussetzungen durch die Errichtung und Unterhaltung dafür notwendiger Gebäude, Stege oder naturnaher Uferbefestigungen und beschafft die zur Verwirklichung der Ziele erforderlichen Fahrzeuge, Geräte und Werkzeuge.

c) Insbesondere die Durchführung von Artenschutzmaßnahmen ist Schwerpunkt der gemeinnützigen und selbstlosen Arbeit des KfV. Hauptaugenmerk liegt auf dem Schutz der wasserlebenden und wassergebunden Tiere und Pflanzen.

Dabei werden neben Kleinfischarten, Krebs- und Weichtieren auch Amphibien, Reptilien, Vögel, Säugetiere und Insekten sowie Spinnen geschützt. Neben Aktivitäten wie das Bereitstellen von Nisthilfen für Vögel und Insekten, sowie der ganzjährigen Fütterung von Vögeln, betreibt der KfV Amphibienschutzzäune und beteiligt sich auch in Zusammenarbeit mit anderen Naturschutzverbänden an deren Betreuung.

d) Die Abwehr und Bekämpfung schädlicher Einflüsse und Einwirkungen auf die dem KfV gehörenden und gepachteten Flächen und Gewässern, nebst angrenzenden Landschaftsschutz- und Naturschutzgebieten ist ein weiterer Schwerpunkt der Arbeit des KfV. Bezüglich der Gewässer gehört dazu das Verhindern schädlicher Einträge durch chemische Erzeugnisse, Gülle, Blei oder auch Mikroplastik in die Gewässer. Zum Schutz und zur Förderung der Biodiversität unternimmt der KfV auch Anstrengungen zur Bekämpfung von invasiven Neophyten und Neozoen im Rahmen seiner Möglichkeiten und den gesetzlichen Bestimmungen. Ebenso bekämpft der KfV rund um seine Flächen die illegale Müllentsorgung und sorgt für fach- und sachgerechte Entsorgung, auch in Zusammenarbeit mit anderen Organisationen.

e) Der KfV unterhält zur Verwirklichung seiner Ziele Kontakte zu den entsprechenden Fachbehörden wie der Wasserbehörde, dem Veterinäramt, der unteren Naturschutzbehörde sowie anderen Verwaltungen, Verbänden, Naturschutzorganisationen und weiteren Vereinen, die gleiche und ähnliche Ziele verfolgen. Dazu gehören das Mitwirken, Eintreten und Einwirken gemäß den genannten Zielen des KfV, die enge Zusammenarbeit im Interesse des Natur- und Artenschutzes, sowie das Eintreten für die Durchsetzung der einschlägigen Rechtsvorschriften.

f) Zur Förderung des Naturschutzgedankens, altersgerecht auch bei der Vereinsjugend und zur Erreichung seiner Ziele führt der KfV regelmäßig Veranstaltungen und Umwelttage durch, an denen sich Mitglieder neben der Hege des

Satzung des Kreis-Fischerei-Verein Bergisch Gladbach e.V.

Fischbestandes auch über Naturschutzmaßnahmen informieren und dabei mitwirken können.

2. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins weder die eingezahlten Beiträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Die Erstattung ihnen entstandener Kosten und Auslagen ist zulässig.

5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigenden Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Odenthal.

6. Jede den Zweck des Vereins und seine wirtschaftlichen Belange betreffende Änderung der Satzung ist dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen.

7. Eine Änderung der Satzung hinsichtlich der Person des Anfallberechtigten bedarf der Genehmigung des Finanzamtes.

II. MITGLIEDSCHAFT

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 6. Lebensjahr vollendet hat und jede juristische Person.

2. Aktive Mitglieder sind Personen, die sich im Sinne von § 2 Abs. 1 Buchstabe a) der Satzung betätigen.

3. Inaktive Mitglieder sind solche, die sich nicht im Sinne von § 2 Abs. 1 Buchstabe a) betätigen.

4. Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind Jugendliche. Die Zahl der Jugendlichen sollte 10 % der Zahl der erwachsenen Mitglieder nicht übersteigen.

5. Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Zwecke des Vereins unterstützt und sich zu seinen Zielen bekennt, ohne selbst die Angelfischerei auszuüben.

6. Die Mitgliedschaft im Verein begründet gleichzeitig die mittelbare Mitgliedschaft in den in § 1 Abs. 3 der Satzung genannten Organisationen.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird erworben durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag, der Vor- und Familienname, Geburtsdatum, Geburtsort, Wohnort und Beruf enthalten soll.

2. Bei Minderjährigen muss der Aufnahmeantrag auch vom gesetzlichen Vertreter unterschrieben sein. Gleichzeitig hat dieser eine schriftliche Erklärung dahin abzugeben, dass er mit der Satzung des Vereins, sowie seinen Gewässerordnungen einverstanden ist.

3. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung ist dem Antragsteller mitzuteilen.

§ 5 Ehrenmitglieder

1. Zu Ehrenmitgliedern können Mitglieder oder Dritte ernannt werden, die sich im besonderen Maße um den Verein verdient gemacht haben. Dabei kann besonders verdienten früheren Vorsitzenden der Titel Ehrenvorsitzender verliehen werden.

2. Die Abstimmung der Mitgliederversammlung erfolgt ohne vorhergehende Aussprache.

§ 6 Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt (Kündigung) oder durch Ausschluss aus dem Verein, sowie bei dessen Auflösung.

2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Ende des Geschäftsjahres.

3. Der Vorstand kann den Vereinsausschluss beschließen, wenn ein Mitglied

a) gröblich gegen die Satzung bzw. gegen fischerrechtliche Vorschriften oder Grundsätze der Fischwaidgerechtigkeit verstoßen hat,

b) dem Verein vorsätzlich oder grob fahrlässig einen materiellen oder ideellen Schaden zugefügt hat,

Satzung des Kreis-Fischerei-Verein Bergisch Gladbach e.V.

c) Anlass zu erheblichen oder wiederholten Streitigkeiten gegeben und den Vereinsfrieden nachhaltig gestört, oder

d) vor oder nach seiner Aufnahme ehrenrührige oder strafbare Handlungen begangen hat. Das gleiche gilt, wenn ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt.

e) wiederholt, der schriftlichen Aufforderung nicht nachkommt den Jahresbeitrag oder das Ersatzgeld für nichtgeleistete Arbeitsstunden zu bezahlen und keine Gründe für das Säumnis vorweisen kann.

4. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied der erhobene Vorwurf schriftlich bekannt zu machen und ihm Gelegenheit zu geben, sich binnen einer Frist von 2 Wochen nach Bekanntgabe dazu zu äußern. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Vorstandssitzung zu verlesen.

5. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen.

6. Austritt und Ausschluss aus dem Verein lassen die Verpflichtung zur Zahlung des Beitrages, des Ersatzgeldes für nicht geleistete Pflichtarbeit und der sonstigen Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein für das Kalenderjahr, in dem die Mitgliedschaft beendet worden ist, unberührt.

7. Bei Beendigung der Mitgliedschaft sind der Fischereierlaubnisschein, der Fischerpass, Vereins- und Verbandsabzeichen sowie sonstiges Vereinseigentum ohne Vergütung zurückzugeben.

III. RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

§ 7 Aufnahmegebühr und Beitrag

1. Mit der Aufnahme werden die einmalige Aufnahmegebühr und der anteilige Jahresbeitrag des Aufnahmejahres, sowie sonst festgesetzte Beträge sofort fällig.

2. Der Jahresbeitrag soll in einem Betrag bis spätestens zum 15.03. des Kalenderjahres bezahlt worden sein.

3. Bei wirtschaftlich schwach gestellten Mitgliedern oder in besonderen Fällen, wie z. B. Ausbildung, Studium, kann auf Antrag ein Sozialbeitrag gewährt werden. Über die Vereinbarung des Sozialbeitrages, entscheidet alleinig der erste Vorsitzende.

4. Jugendliche zahlen einen ermäßigten Beitrag und eine ermäßigte Aufnahmegebühr.

5. Inaktive Mitglieder zahlen einen ermäßigten Beitrag.

6. Fördermitglieder zahlen einen ermäßigten Beitrag.

7. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 8 Pflichten der Mitglieder, Aushändigung der Satzung.

1. Mit seinem Beitritt erkennt das Mitglied die Bestimmungen der Satzung, der Gewässerordnungen sowie der anderen Vereinsvorschriften als verpflichtend an.

2. Das Mitglied ist verpflichtet, die Bestimmungen der Satzung, der Gewässerordnungen und der anderen Vereinsvorschriften einzuhalten, die Vereinstreue, den Vereins- und Versammlungsfrieden sowie die Vereinskameradschaft zu wahren, die Grundsätze der Fischwaidgerechtigkeit und die fischereirechtlichen Bestimmungen zu beachten, bei der Ausübung der Angelfischerei Anstand zu zeigen sowie alles zu unterlassen, was dem Verein einen materiellen oder ideellen Schaden zufügt oder sonst seinen Interessen zuwiderläuft.

3. Ein Exemplar der Satzung ist jedem Mitglied auszuhändigen.

§ 9 Beachtung der Fischereivorschriften

Die Mitglieder verpflichten sich besonders, die gesetzlichen Bestimmungen, Verordnungen, Erlässe und anderen behördlichen Anordnungen sowie solche der Fischereiverbände und des Vereins, die im Zusammenhang mit der Ausübung der Angelfischerei stehen, zu beachten. Dazu gehören auch die Bereiche Tier-, Arten-, Natur- und Umweltschutz.

§ 10 Anordnungen an Vereinsgewässern und Anlagen

An den Vereinsgewässern und -Anlagen ist den im Zusammenhang mit der Ausübung der Angelfischerei, und der sonstigen Nutzung der Vereinseinrichtungen stehenden Anordnungen der Vorstandsmitglieder und Fischereiaufseher Folge zu leisten.

Satzung des Kreis-Fischerei-Verein Bergisch Gladbach e.V.

§ 11 Schutz von Tier, Natur und Umwelt

1. Der in § 2 Abs. 1 Buchstabe a) der Satzung normierte Schutz von Natur, Umwelt u. a. ist eine unmittelbare persönliche Verpflichtung jedes einzelnen Mitgliedes.
2. Das Nähere regelt die Gewässerordnung.

§ 12 Fischereiprüfung

1. Mitglieder, die die Fischereiprüfung noch nicht abgelegt haben, sind verpflichtet, diese binnen eines Jahres nach Aufnahme in den Verein nachzuholen.
2. Dies gilt auch für Jugendliche, die das 13. Lebensjahr vollendet haben.

§ 13 Teilnahme am Vereinsleben

Die Mitglieder sollen am Vereinsleben, insbesondere an den Veranstaltungen des Vereins, regelmäßig teilnehmen.

§ 14 Umwelttage/Arbeitseinsätze

1. Die Mitglieder sind ab dem 16. Lebensjahr verpflichtet, nach näherer Weisung durch den Vorstand, jährlich eine bestimmte Anzahl von Stunden zur Erhaltung oder Verbesserung der Zustände und Bedingungen an den Vereinsgewässern und -anlagen zu arbeiten.
2. Im Falle der Nichtableistung wird ein Ersatzentgelt fällig. Arbeitsstunden, die über das Geforderte hinausgehen, werden den Mitgliedern auf das Folgejahr übertragen.
3. Ehrenmitglieder, die Mitglieder des Vorstandes, die Fischereiaufseher, Mitglieder die das 67. Lebensjahr vollendet haben, Schwerbehinderte mit einem Grad der Behinderung von über 50 % und Inaktive Mitglieder sind von der Verpflichtung gem. Abs. 1 und 2 befreit.
4. Auf begründeten Antrag und in besonderen Fällen kann der Vorstand von den Verpflichtungen nach Abs. 1 und 2 Befreiung, auf Zeit oder ganz, erteilen.

§ 15 Stimmrecht

1. Aktive, passive und Ehrenmitglieder haben auf der Mitgliederversammlung Sitz-, Antrags- und Stimmrecht sowie aktives und passives Wahlrecht.
2. Jugendliche unter 16 Jahren haben auf Mitgliederversammlungen nur Sitz- und Rederecht.

3. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

§ 16 Fischereierlaubnisschein

1. Jedes aktive Mitglied, welches das 10. Lebensjahr vollendet hat, hat Anspruch auf Erhalt eines Fischereierlaubnisscheines für die Vereinsgewässer, soweit die in den Pachtverträgen festgelegte Zahl der Erlaubnisscheine dies zulässt.
2. Der Anspruch ist von der rechtzeitigen Zahlung des fälligen Jahresbeitrages für aktive Mitglieder und Jugendliche sowie der Vorlage des gültigen Jahresfischereischeines abhängig.
3. Er entfällt, falls die Fischerprüfung entgegen § 12 dieser Satzung nicht abgelegt worden ist.

§ 17 Gewässerordnung

1. Die Grundsätze und Einzelheiten der Ausübung der Angelfischerei ergeben sich aus den Gewässerordnungen.
2. Die Bestimmungen der Gewässerordnungen sind verpflichtend.
3. Ein Exemplar der entsprechenden Gewässerordnung ist jedem Mitglied auszuhändigen.

§ 18 Anlagen, Einrichtungen und Veranstaltungen

Die Mitglieder haben das Recht, die Vereinsanlagen, Einrichtungen und dergleichen zu benutzen, sowie an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

§ 19 Ausweise

1. Jedes Mitglied, das die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt, erhält einen Fischerpass.
2. Der Fischerpass, der Jahresfischereischein, der Fischereierlaubnisschein und die Gewässerordnung sind beim Angeln mitzuführen und den Kontrollberechtigten auf Verlangen auszuhändigen.

Satzung des Kreis-Fischerei-Verein Bergisch Gladbach e.V.

IV. Vereinsjugend

§ 20 Jugendordnung

Jugendliche sind dazu angehalten, den Anweisungen und Empfehlungen des Jugendwartes bzw. dessen Stellvertreters zu folgen. Die Aufgaben des Jugendwartes sind in § 34 dieser Satzung genannt.

V. ORGANE

§ 21 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 22 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung bestimmt die Richtlinien des Vereinslebens.
2. Sie ist für Änderungen der Satzung, die Ernennung von Ehrenmitgliedern zuständig
3. Sie beschließt die Höhe der Aufnahmegebühr, den Jahresbeitrag für aktive und inaktive Mitglieder und Jugendliche, die Höhe des Ersatzentgelts für nicht geleistete Arbeitsstunden.
4. Die Mitgliederversammlung wählt und entlastet auf Beschluss in Einzelakten die Mitglieder des Vorstandes. Sie wählt zwei Kassenprüfer (nebst zwei Vertretern), die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
5. Die Mitgliederversammlung genehmigt den Jahreshaushaltsvoranschlag. Sie nimmt den Kassenbericht und den Bericht der Kassenprüfer sowie den Jahresgeschäftsbericht des Vorstandes entgegen.
6. Sie entlastet den Kassierer und den Vorstand und ist befugt, mit 2/3-Mehrheit den Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder vorzeitig abzuberufen.
7. Beschlüsse der Mitgliederversammlung binden jedes Mitglied.

§ 23 Einberufung, außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet wenigstens einmal jährlich statt.

2. Sie wird vom Vorstand durch schriftliche Einladung, die den Mitgliedern 2 Wochen vorher schriftlich (Brief oder E-Mail) zuzugehen hat, einberufen. Zugleich ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung bekannt zu machen.

3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand aus besonderem Anlass jederzeit einberufen werden.

4. Der Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn dies von mindestens 25 % der Mitglieder beantragt wird.

5. Abs. 2 gilt für die außerordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 24 Leitung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Zweiten Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.
2. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.
3. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Vorstand kann Gäste zulassen.

§ 25 Beschlussfähigkeit

1. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen bzw. Anwesenden beschlussfähig.

§ 26 Tagesordnung

1. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tage der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass die Behandlung weiterer Angelegenheiten auf die Tagesordnung gesetzt wird.
2. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.
3. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Satzung des Kreis-Fischerei-Verein Bergisch Gladbach e.V.

4. Anträge auf Auflösung des Vereins oder Änderung seines Zweckes können nicht als nachträgliche Anträge gestellt werden.

§ 27 Der Vorstand

1. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Geschäftsführenden Vorstand im Sinne von § 26 BGB vertreten. Dieser besteht aus dem ersten Vorsitzenden und dem zweiten Vorsitzenden. Jeder von ihnen hat Einzelbefugnis. Die des zweiten Vorsitzenden werden jedoch im Innenverhältnis auf den Fall der Verhinderung des ersten Vorsitzenden beschränkt.

2. Dem Vorstand gehören weiter an, der Kassierer, der Schriftführer, der Hüttenwart, der stellv. Hüttenwart die Gewässerwarten, die stellv. Gewässerwarte, der Jugendwart, der stellvertreten Jugendwart, sowie mindestens 3 Beisitzer.

§ 28 Aufgaben, Zusammentreten, Amtsdauer

1. Der Vorstand führt und verwaltet den Verein entsprechend den Bestimmungen der Satzung und der Vereinsordnungen, sowie den Beschlüssen der Mitgliederversammlung.

2. Er ist zuständig für alle Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

3. Er erstellt einen Haushaltsplan für das Geschäftsjahr und setzt die Zahl der jährlichen zu erbringenden Arbeitsstunden fest.

4. Der Vorstand ist berechtigt, außerplanmäßige Ausgaben für dringende Fälle zu beschließen und durchzuführen.

5. Er erlässt eine Gewässerordnung und sorgt für einen sachgemäßen Zustand der Vereinsanlagen und Vereinsgewässer und insbesondere die erforderlichen Besatzmaßnahmen.

6. Der Vorstand tritt bei Einberufung durch den ersten Vorsitzenden, bei Verhinderung durch seinen Vertreter, oder auf Verlangen von zwei seiner Mitglieder zusammen.

7. Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt 3 Jahre, vom Tage der Wahl angerechnet. Bis zu erfolgreichen Neuwahlen bleibt der Vorstand jedoch im Amt.

8. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen. Scheiden 2 weitere Vorstandsmitglieder aus, hat der Vorstand Ersatzmitglieder zu benennen, die in der nächsten Mitgliederversammlung per Wahl zu bestätigen sind. Scheiden mehr als 3 Vorstandsmitglieder aus, so ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die den ursprünglich gewählten Vorstand um die Zahl der ausgeschiedenen Vorstandsmitglieder ergänzt.

§ 29 Beschlussfassung

1. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder, darunter der erste oder zweite Vorsitzende und zwei weitere Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes anwesend sind.

2. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.

3. Beschlüsse des Vorstandes sind für jedes Mitglied verbindlich.

§ 30 Erster Vorsitzender

1. Der erste Vorsitzende leitet das Vereinsleben entsprechend der Satzung und den weiteren Vereinsvorschriften, sowie den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Vorstandes.

2. Bei der Mitgliederversammlung erstattet er zusammen mit dem zweiten Vorsitzenden einen Geschäftsbericht.

3. Bei den Vorstandswahlen schlägt er, soweit möglich, der Mitgliederversammlung die übrigen Mitglieder des Vorstandes zur Wahl vor.

4. Er verwaltet die von den Mitgliedern zu erbringenden Arbeitsstunden.

§31 Zweiter Vorsitzender

1. Er vertritt den ersten Vorsitzenden in allen seinen Aufgaben.

2. Er bearbeitet die Aufnahmeanträge und stellt die Papiere und Ausweise der Mitglieder aus.

3. Er trägt die Daten der Neumitglieder in die Mitgliederliste ein.

Satzung des Kreis-Fischerei-Verein Bergisch Gladbach e.V.

§ 32 Schriftführer

1. Der Schriftführer ist für die organisatorische und verwaltungsmäßige Arbeit, insbesondere für den Schriftverkehr des Vereins verantwortlich.
2. Er hat zusammen mit dem ersten, dem zweiten Vorsitzenden sowie dem Kassierer, Zugriff auf die Mitgliederliste.
3. Ihm obliegt die Protokollführung bei den Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen.
4. Beschlüsse, die dauernde Geltung für die Zukunft haben, sowie solche über die Auslegung von Bestimmungen der Satzung, hat der Schriftführer gesondert in einem Beschlussordner zu pflegen und somit als Anlage zur Satzung zu nehmen.
5. Der Schriftführer sammelt und verwaltet die Vereinsakten nach Sachgebieten und Daten.
6. Er pflegt die Mitgliederliste und sorgt für die rechtzeitige Einladung zu den Vereinsveranstaltungen, sowie für Druck und Versand der Vereinsrundschriften bzw. der Vereinszeitung.

§ 33 Kassierer

1. Der Kassierer verwaltet die Vereinskasse und ist für den Zahlungsverkehr und die Buchführung des Vereins zuständig.
2. Er zieht per Bankeinzug die festgesetzten Aufnahmegebühren, Beiträge, und Ersatzgelder nach § 14 Abs. 2 der Satzung, sowie Umlagen ein.
3. Er handhabt die Abwicklung des gesamten Zahlungsverkehrs, einschließlich der Verbuchung sämtlicher Einnahmen und Ausgaben.
4. Er archiviert sämtliche Belege der Einnahmen und Ausgaben für die vom Gesetzgeber vorgegebene Verahrungszeit.
5. Der Kassierer hat die anerkannten Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung zu beachten.
6. Für die Gewährleistung der Zahlungsbereitschaft des Vereins in seiner Abwesenheit ist der Kassierer verantwortlich. Der erste Vorsitzende hat den Kassierer bei ungeplanter Abwesenheit jederzeit zu vertreten.

7. Der Kassierer sorgt in Abstimmung mit dem Vorsitzenden für fristgerechte Einladung zur Kassenprüfung.

8. Der Kassierer bereitet die Kassenprüfung vor und hält alle der in § 41 Abs. 2 dieser Satzung bezeichneten Unterlagen zum Zwecke der Prüfung durch die Kassenprüfer vor. Er erteilt bereitwillig alle erbetenen Auskünfte.

9. Während ordentlicher Mitgliederversammlungen berichtet er und macht Vorschläge für den Haushalt des kommenden Geschäftsjahres.

§ 34 Gewässerwarte

1. Die Gewässerwarte überwachen und kontrollieren die Vereinsgewässer. Sie achten darauf, dass dort sachgemäße Zustände herrschen und die Mitglieder die gesetzlichen, behördlichen und vereinsmäßigen Bestimmungen einhalten.
2. Sie sind befugt, Kontrollen, die sich neben den Ausweispapieren auch auf Angelgeräte, Angeltaschen und dergleichen erstrecken können, durchzuführen.
3. Ihre Feststellungen haben sie in eine Kontrollliste einzutragen, die Zeit, Ort und Name des Betroffenen sowie den Tatbestand und ggf. Zeugen oder andere Beweismittel festhalten.
4. Insbesondere obliegt ihnen die Kontrolle dahin, ob schädliche Veränderungen an Gewässern oder Ufern vorliegen. Ggf. haben sie Wasser- und Bodenproben zu entnehmen und nach Rücksprache mit dem ersten Vorsitzenden, untersuchen zu lassen.
5. Bei Fischsterben oder Fischerkrankungen, haben sie entsprechende Fische aufzunehmen und sie unter Beachtung der von der Landesanstalt für Fischerei NRW herausgegebenen Richtlinien zum Zwecke der Untersuchung, nach Rücksprache mit dem ersten Vorsitzenden, einzusenden oder Entsprechendes zu veranlassen.
6. Über ihre Feststellungen informieren sie sofort den ersten Vorsitzenden oder dessen Vertreter.
7. Die Gewässerwarte erhalten einen besonderen Ausweis, den sie bei Kontrollen vorzeigen.

Satzung des Kreis-Fischerei-Verein Bergisch Gladbach e.V.

8. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben sollen sie monatlich wenigstens zwei Kontrollgänge durchführen.

9. Sie sind für die Durchführung von Fischbesatzmaßnahmen und der Betreuung der Vereinsgewässer zuständig.

10. Die Gewässerwarte leiten den Einsatz der dem Vorstand unterstellten Fischereiaufseher.

§ 35 Jugendwart und Stellvertreter

1. Der Jugendwart fasst die Jugendlichen des Vereins zusammen und führt sie entsprechend den Vorschriften der Satzung und der übrigen Vereinsvorschriften.

2. Ihm obliegt es, die Jugendlichen mit den ethischen Grundsätzen, gesetzlichen und anderen Bestimmungen und den technischen Fertigkeiten der Angelfischerei vertraut zu machen, sie insbesondere über die Bestimmungen der Vereinsvorschriften, speziell den Vereinszweck und das Vereinsleben zu unterrichten.

3. Zu diesem Zweck soll er wenigstens eine Schulungsveranstaltung mit theoretischem oder praktischem Lerninhalt im Jahr abhalten. Der Lehrplan ist mit dem Vorstand und den Naturschutzbeauftragten abzustimmen.

4. Er unterrichtet den Vorstand über alle besonderen Vorkommnisse in der Jugendabteilung, insbesondere über Verstöße gegen gesetzliche und vereinsmäßige Bestimmungen.

5. Der stellvertretende Jugendwart unterstützt den Jugendwart in allen seinen Aufgaben und nimmt im Falle der Verhinderung des Jugendwartes dessen Rechte und Pflichten wahr.

§ 36 Hüttenwart

1. Der Hüttenwart plant und leitet die Vereinsveranstaltungen. Er ist für den Einkauf all dessen zuständig was für die Gemeinschaftsveranstaltungen nötig ist.

§ 37 Beisitzer

Die Beisitzer unterstützen die übrigen Vorstandsmitglieder in ihren Aufgaben und stehen vor allem für die Übernahme von Sonderaufgaben zur Verfügung.

§ 38 Naturschutzbeauftragter

Höchste Aufgabe des Naturschutzbeauftragten ist der grundsätzliche Schutz aller Lebensformen auf vereinseigenen Flächen und die Umsetzung und Überwachung der in § 2 dieser Satzung festgelegten Ziele und Aufgaben des KfV.

1. Der Naturschutzbeauftragte wird nicht gewählt, sondern vom Vorstand bis auf Widerruf benannt, da es zwingend erforderlich ist für diese Tätigkeit eine fachkundige Person zu benennen.

2. Der Vorstand hat eine weitere fachlich geeignete Person zu benennen, die bei Verhinderung tätig werden kann.

3. Der Naturschutzbeauftragte ist zu Vorstandssitzungen einzuladen und bei allen Fragen des Natur- und Artenschutzes sowie zu Umweltfragen zu hören. Er hat im Rahmen der Tätigkeit Rederecht sowie Stimmrecht. Alle eventuellen Einwände gegen seine Ratschläge sind zu protokollieren.

4. Er berichtet in der Mitgliederversammlung über aktuelle Themen des Natur- und Artenschutzes sowie über Umweltfragen.

5. Dieses Amt ist mit einem eigenen Etat für den laufenden Betrieb der Natur und Artenschutzmaßnahmen, aller Art, ausgestattet. Der Etat liegt derzeit bei 3,00€ je Mitglied und Jahr, ist mindestens alle 2 Jahre zu prüfen und gegebenenfalls anzupassen. Investitionen, die darüber hinausgehen, sind durch den Naturschutzbeauftragten beim Vorstand zu beantragen und in der Mitgliederversammlung zu beschließen.

§ 39 Kontrollrechtsinhaber

Die in § 33 Abs. 1 und 2 dieser Satzung genannten Kontrollrechte stehen jedem Vorstandsmitglied zu.

§ 40 Gegenseitige Unterstützung und Information

Die Vorstandsmitglieder unterstützen sich gegenseitig in allen ihren Aufgaben und informieren den ersten

Satzung des Kreis-Fischerei-Verein Bergisch Gladbach e.V.

Vorsitzenden laufend über die Gegebenheiten in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich und andere für das Vereinsleben bedeutsame Umstände, die ihnen bekannt werden.

VI. ÄMTER

§ 41 Fischereiaufseher

1. Der Unterstützung der Gewässerwarte dienen wenigstens 3 Fischereiaufseher, die nicht Mitglieder des Vorstandes sind.
2. Sie können zu Vorstandssitzungen zugelassen werden, haben jedoch weder Antrags- noch Stimmrecht.
3. Ihre Rechte und Pflichten entsprechen denen des Gewässerwartes (§ 34 Abs. 1 bis 3 dieser Satzung).
4. § 28 Abs. 7 dieser Satzung gilt entsprechend.
5. Anstelle eines oder mehrerer während der Amtsperiode ausgeschiedener Fischereiaufseher kann der Vorstand Ersatzpersonen bestimmen.

§ 42 Kassenprüfer

1. Die Kassenprüfer prüfen die Rechnungslegung des Vereins auf ihre formelle und materielle Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnung sowie Soll und Haben der baren und unbaren Geldbestände.
2. Hierzu sind ihnen vorzulegen:
 - a) die Geschäftsbücher und sonstigen Buchhaltungsunterlagen,
 - b) die Belege, Bankauszüge, interne Konten
 - c) die Bar-Kasse mit Belegen.
3. Sie haben das Recht und die Pflicht, vor Abfassung ihres Berichtes zur Klärung von Fragen und Zweifelsfällen Auskünfte, die nach ihrem Ermessen mündlich oder schriftlich zu erteilen sind, von dem Kassierer und dem Vorsitzenden einzuholen.
4. Das Ergebnis der rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung durchzuführenden Prüfung ist in einem schriftlichen Kassenprüfbericht festzuhalten, der von den Prüfern unter Angabe von Datum und Ort zu unterschreiben ist. Er soll wenigstens 3 Tage vor der Mitgliederversammlung vorliegen und dann in der Regel

dem Ersten Vorsitzenden als Ausfertigung übergeben werden.

5. Der zu den Vereinsakten und den persönlichen Unterlagen der Prüfer zu legende Bericht soll folgende Angaben enthalten:

- a) Name der Prüfer,
- b) Name des Kassierers,
- c) Zeit und Ort der Prüfung,
- d) Zeitraum der Prüfung,
- e) geprüfte Unterlagen,
- f) Namen der Auskunftspersonen,
- g) Art/Inhalt der verlangten und erteilten Auskünfte,
- h) Art und Weise der Prüfung (Prüfungshandlungen),
- i) Prüfungsfeststellungen,
- j) bare und unbare Geldbestände,
- k) Endvermögen zum Prüfungsstichtag.

6. Aufgrund des Prüfungsergebnisses schlagen die Kassenprüfer der Mitgliederversammlung die Entlastung oder Nichtentlastung des Kassierers und des Vorstandes vor.

7. Zwischenprüfungen im Laufe des Geschäftsjahres sind jederzeit möglich. Sie sollen in der Regel jedoch eine Woche vorher beim Kassierer angemeldet und nach den vorbezeichneten Grundsätzen durchgeführt werden.

8. § 28 Abs. 7 dieser Satzung gilt entsprechend.

VII. VEREINSVERANSTALTUNGEN

§ 43 Vereinsveranstaltungen

Veranstaltungen des Vereins sind insbesondere die Mitgliederversammlungen.

§ 44 Gemeinschaftsveranstaltungen

Die Bedingungen bei Gemeinschaftsveranstaltungen werden vom Vorstand festgesetzt und bekannt gemacht.

VIII. DISZIPLINARMASSNAHMEN

§ 45 Disziplinarmaßnahmen

1. Unbeschadet der Vorschriften über den Vereinsausschluss gem. § 6 dieser Satzung, kann der Vorstand bei Verstößen gegen die Satzung, die Jugendordnung, die Gewässerordnung oder sonstige Vereinsvorschriften folgende Maßnahmen ergreifen:

Satzung des Kreis-Fischerei-Verein Bergisch Gladbach e.V.

- a) Mündliche oder schriftliche Ermahnung,
- b) Anordnung der Rücknahme oder des Widerrufs ehrenrühriger oder unwahrer Äußerungen,
- c) Entziehung der Mitgliedschaftsrechte bis zu 1 Jahr,
- d) Angelsperre für die Vereinsgewässer bis zu 1 Jahr,
- e) mehrere der vorgenannten Maßnahmen zugleich.

2. Hinsichtlich des Verfahrens und eines Rechtsmittels gegen die Maßnahmen nach Abs. 1 gelten die Vorschriften des § 6 Abs. 4 bis 7 dieser Satzung entsprechend.

IX. GESCHÄFTSORDNUNG

§ 46 Ordnungsmaßnahmen

1. Zur Aufrechterhaltung der Ordnung auf der Mitglieder- und Vorstandsversammlung stehen dem jeweiligen Versammlungsleiter folgende Maßnahmen zur Verfügung:

- a) Ordnungsruf,
- b) Verweisen zur Sache,
- c) Zurückweisen ungehöriger Ausdrücke,
- d) Entziehung des Wortes,
- e) Versammlungsausschluss auf Zeit oder für die Dauer der Versammlung,
- f) Schließen der Versammlung.

2. Die Maßnahme gemäß Abs. 1 Buchstabe e) ist erst nach jeweils zweimaligem Ordnungsruf, Verweisen zur Sache oder Zurückweisen ungehöriger Ausdrücke, die Maßnahme nach Buchstabe f) nur bei allgemeiner erheblicher Störung der Versammlung trotz zweimaliger Abmahnung möglich.

§ 47 Verhandlungsfolge, Antragsfolge

1. Die Verhandlungen werden parlamentarisch geführt. Das Wort ist beim Versammlungsleiter zu beantragen. Der Protokollführer führt die Rednerliste.

2. Das Wort zur Geschäftsordnung, zum Antrage oder zur Anfrage ist, nachdem der Vorredner ausgesprochen hat, sofort zu erteilen. Im Übrigen erteilt der Versammlungsleiter das Wort in der Reihenfolge der Rednerliste.

3. Liegen von einem Antrag mehrere Fassungen vor, so wird über den weitergehenden Antrag zuerst abgestimmt. Die dahingehende Auslegung erfolgt durch den Versammlungsleiter.

4. Während der Beratung über eine Angelegenheit der Tagesordnung können folgende Anträge eingebracht werden:

- a) Antrag auf Schluss der Rednerliste,
- b) Antrag auf Schluss der Debatte,
- c) Antrag auf Vertagung der Angelegenheit,
- d) Antrag auf Schluss der Versammlung.

5. Über die Anträge gemäß Abs. 4 wird sofort abgestimmt. Zur Annahme dieser Anträge ist eine 3/4- Mehrheit erforderlich.

§ 48 Versammlungsleiter

Hat der Versammlungsleiter einen persönlichen Antrag zu stellen, so überträgt er die Leitung der Versammlung seinem Stellvertreter.

§ 49 Ausschüsse

1. Die Versammlung kann zur Bearbeitung bestimmter Angelegenheiten Ausschüsse bilden.
2. Der Ausschuss soll aus seiner Mitte einen Vorsitzenden wählen, der die Ausschusstätigkeit leitet und das Ergebnis derselben der Versammlung zur Beschlussfassung vorzutragen hat.

§ 50 Abstimmungsarten

Die Abstimmung kann erfolgen:

- a) durch allgemeine Zustimmung,
- b) durch Handheben,
- c) geheim.

§ 51 Abstimmungsweise

Die Abstimmung durch Handheben erfolgt in der Regel durch Fragen in der Reihenfolge:

- a) Wer ist gegen den Antrag?
- b) Wer enthält sich der Stimme?
- c) Wer ist für den Antrag?

Satzung des Kreis-Fischerei-Verein Bergisch Gladbach e.V.

§ 52 Verfahren bei Wahlen

1. Vor dem Wahlgang ist der Kandidat zu befragen, ob er im Falle seiner Wahl diese annimmt. Lehnt er dies ab, erlischt seine Kandidatur.
2. Steht für ein Amt nur ein Kandidat zur Verfügung, erfolgt die Wahl entsprechend den Regeln von § 50 dieser Satzung.
3. Sind für ein Amt mehrere Kandidaten wirksam vorgeschlagen, so erfolgt ein einmaliger geheimer Wahlgang, in welchem jeder Stimmberechtigte einen Kandidaten wählt. Gewählt ist der Kandidat, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl.

§ 53 Einfache relative Mehrheit

1. Soweit in der Satzung kein anderes Mehrheitsverhältnis vorgeschrieben ist, ist zur Annahme eines Antrages einfache Mehrheit erforderlich.
2. Die einfache Mehrheit ist eine einfache relative Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
3. Unter einfacher relativer Mehrheit ist die Mehrheit im Verhältnis der Ja- und Neinstimmen zu verstehen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

§ 54 Versammlungsprotokoll

1. Über die Versammlungen ist ein Protokoll - kein Wortprotokoll - zu führen, das einen Überblick über den Ablauf der Versammlung ermöglicht. Im Einzelnen hat es zu enthalten:
 - a) Datum, Ort, Beginn und Schluss der Versammlung
 - b) die Namen der Anwesenden (als Anlage),
 - c) die Tagesordnung (als Anlage),
 - d) sämtliche Beschlüsse im Wortlaut.
2. Das Protokoll wird auf der nachfolgenden Versammlung verlesen, genehmigt und zu den Akten genommen.

X. Schlussbestimmungen

§ 55 Gefahrtragung und Versicherung

1. Die Mitglieder üben die Angelfischerei an den Vereinsgewässern und den Sport an den Vereinsanlagen usw. auf eigene Gefahr aus. Eine Haftung des Vereins findet nicht statt.
2. Der Verein schließt für seine Mitglieder Versicherungen gegen Unfälle und für Haftpflichtfälle ab, die sich aus der Betätigung im Rahmen des Vereinszweckes ergeben.

§ 56 Satzungs- und Zweckänderung, Auflösung

1. Die Satzung sowie einzelne ihrer Bestimmungen können von den Anwesenden der Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit aufgehoben oder abgeändert werden.
2. Zur Auflösung des Vereins oder zu einer Änderung seines Zweckes ist eine 4/5-Mehrheit der Anwesenden der Mitgliederversammlung erforderlich.

§ 57 Liquidatoren

1. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Verlust seiner Rechtsfähigkeit, sind vorbehaltlich eines anderen Beschlusses der Mitgliederversammlung, der erste Vorsitzende und der Kassierer gemeinsam die vertretungsberechtigten Liquidatoren.

§ 58 Satzungsbevollmächtigung, frühere Vorschriften

1. Alle Vorschriften der Satzung müssen grundsätzlich beachtet werden.
2. Frühere Vereinsvorschriften, die den Bestimmungen dieser Satzung entgegenstehen, sind aufgehoben.

Rechtsverbindliche Unterschrift:

Ort, Datum

Vices, 26.11.2024




1. Vorsitzender